

1.5.

Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 6, 23 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 18.12.1997 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Isernhagen vom 16.02.1995 beschlossen:

1. Satzungsänderung amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 2 vom 15.01.1998, in Kraft getreten am 29.01.1998.
2. Satzungsänderung amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 29 vom 21.07.2005, in Kraft getreten am 22.07.2005.
3. Satzungsänderung amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 7 vom 16.02.2006, in Kraft getreten am 17.02.2006.
4. Satzungsänderung amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 44 vom 12.11.2020, in Kraft getreten am 13.11.2020.

§ 1 Ersatz von Auslagen

Personen, die durch den Rat der Gemeinde Isernhagen zum Ehrenbeamten ernannt oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt worden sind, erhalten auf schriftlichen Nachweis eine Erstattung der ihnen in Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Kosten. Die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen wird der Höhe nach auf 15,-€ für den Einzelfall und 150,-€ pro Monat begrenzt.

§ 2 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Personen, die durch den Rat der Gemeinde Isernhagen zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt worden sind, erhalten auf schriftlichen Nachweis einen Ersatz der ihnen in Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden bis zur Höhe von max. 10,-€/ Stunde; höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag erstattet.

§ 3 Verdienstausfall / Ersatzansprüche

- (1) Personen, die durch den Rat der Gemeinde Isernhagen zur Ehrenbeamtin/

zum Ehrenbeamten oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt worden sind, erhalten auf schriftlichen Nachweis eine Erstattung des ihnen in Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufalles. Die Erstattung des nachgewiesenen Verdienstaufalles wird der Höhe nach auf 25,-€ pro Stunde begrenzt und für höchstens 8 Stunden am Tag gewährt.

- (2) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigte wird die Erstattung des Verdienstaufalles an den Arbeitgeber vorgenommen. Für Anspruchsberechtigte, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber dahingehend eine Vereinbarung getroffen werden, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt. Die Gemeinde erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag.
Diese Regelung setzt voraus, dass der Bruttobetrag nicht höher ist als der für die Erstattung des Verdienstaufalles festgesetzte Höchstbetrag.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufall geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufalles von max. 25,-€ gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird für höchstens 8 Stunden am Tag gewährt.
- (4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich Tätige, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 3 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen Bereich Nachteile entstehen, die nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten auf Nachweis Ersatzansprüche von 10,-€ je Stunde, höchstens bis zu 80,-€ je Tag.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufall oder Ersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 3 dieser Satzung ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit des Ehrenbeamten oder der ehrenamtlichen Arbeit verbundene Zeitaufwand (z.B. die Wegezeit); nicht jedoch die bloße allgemeine Vorbereitung, die - entsprechend dem Sinn der ehrenamtlichen Aufgabe - außerhalb der Arbeitszeiten erledigt werden kann. Für ehrenamtliche Tätigkeiten besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufall außerhalb eines Zeitraumes von montags- freitags von 7.00 bis 18.00 Uhr und sonnabends von 7.00 bis 13.00 Uhr; es sei denn, der Anspruchsteller oder die Anspruchstellerin ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten in Folge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

§ 4 **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Anstelle der in §§ 1 bis 3 geregelten Entschädigungen kann den vom Rat bestellten ehrenamtlich Tätigen auch eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese wird der Höhe nach auf bis zu 150,-€ je Monat begrenzt.
- (2) Eine Aufwandspauschale erhält:
 - a) die/der ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Betreuung einer Begegnungsstätte in Höhe von 30,- € im Monat.
 - b) die/ der ehrenamtlich Tätige für Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeiten im Rahmen der städtepartnerschaftlichen Beziehungen bei einem Aufwand von bis zu 2 Stunden i.H.v. 20,- €, sowie für jede weitere angefangene Stunde i.H.v. 10,- €, jedoch maximal insgesamt 80,- € Aufwandsentschädigung pro Tag.
Von der in § 4 Abs. 1 geregelten monatlichen Begrenzung kann in begründeten Fällen abgewichen werden, z.B. bei einem Besuch in - oder Gegenbesuch der Partnerstadt, der über 1 ½ Tage hinausgeht, wobei auch hier „anlassbezogen“ entschädigt wird.

§ 5 **Reisekosten**

- (1) Für die Genehmigung von Dienstreisen der Ehrenbeamtinnen/der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich Tätigen ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister zuständig.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für die im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit eventuell zu versteuernden Reisekosten sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten bzw. die ehrenamtlich Tätigen selbst verantwortlich.
- (3) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Dienstreisen wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen für privateigen anerkannte Fahrzeuge gezahlt.

§ 6 **Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten werden nachträglich auf schriftlichen Antrag gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 wird monatlich im Voraus gezahlt. Sie

beginnt ab dem Monat, in dem die Tätigkeit vom Rat übertragen wird und endet mit dem Monat, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit durch Ratsbeschluss zurückgenommen wird bzw. die Aufgabe entfällt.

§ 7
Steuern/Sozialversicherung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigungen ist grundsätzlich Sache der Empfängerin/des Empfängers.

§ 8
Übertragbarkeit

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Bezüge sind nicht Übertragbar.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isernhagen, den 07.07.2005

GEMEINDE ISERNHAGEN

gez. Bogya
-Bürgermeister-